

Öffentlichen Einrichtungen, Art. 21 GO

VG Gelsenkirchen (15. Kammer), Beschluss vom 14.06.2024 – 15 L 888/24 (BeckRS 2024, 13457)

An den Wahrscheinlichkeitsgrad für die Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen durch Äußerungsdelikte auf einer politischen Veranstaltung einer politischen Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt hat (Art. 21 Abs. 4 GG), sind im Rahmen der Gefahrenprognose strenge Anforderungen zu stellen.

Denn eine darauf gestützte Versagung des Zugangs zu einer öffentlichen Einrichtung greift in den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch aus Art. 21, Art. 3 Abs. 1 GG auf Chancengleichheit politischer Parteien ein. Erforderlich ist daher eine hohe Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen (diese wurde u.a. verneint, da Personen, die im Vorfeld strafbare SA Parole geäußert haben sollen, keine Mitglieder der Partei waren; Äußerungen von Mitgliedern der Partei standen in Kontext, der nicht ohne Weiteres den Rückschluss zuließ, dass strafbare Äußerungen auch auf dem streitgegenständlichen Bundesparteitag fallen würden).

Veränderung des Widmungszwecks, vgl. VG München, Beschl. v. 3.5.2023, Az. M 7 E 23.1847, www.gesetze.bayern.de.

Öffentliche Einrichtung i. S. d. Art. 21 GO auch vorliegt, wenn ein privater Betreiberverein, dem die Gemeinde die entsprechenden Räumlichkeiten überlassen hat, durch eine Nutzungs- oder Betriebsvereinbarung zur dauerhaften Wahrung des Gemeinwohlzwecks der Einrichtung verpflichtet ist (Verfügungsgewalt der Gemeinde). VGH Beschluss vom 03.07.2018, Az. 4 CE 18.1224, www.gesetze.bayern.de.

Konkurrentenklage, wenn bei einem Volksfest ein Bewerber eine Zulassung nur dann bekommen kann, wenn aufgrund der vollständigen Platzbesetzung die Zulassung eines anderen Bewerbers aufgehoben wird. Dann muss der übergangene Bewerber in diesem Fall sowohl den begünstigenden Bescheid des Bewerbers angreifen als auch eine Verpflichtungsklage auf eigene Zulassung erheben
Vgl. dazu VG Regensburg, Urteil v. 22.7.2019, Az. RO 5 K 19.26, www.gesetze.bayern.de.

Zu einem **Hausverbot bzgl. öffentlicher Einrichtungen wegen Missachtung der Corona-Schutzbestimmungen** (nur „nach den bestehenden Vorschriften“ berechtigt zu benutzen)
vgl. VG München, Beschl. v. 9.10.2020, Az. M 7 S 20.4452, www.gesetze.bayern.de.